

# Gebührenordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg (EKGF)

## 1 Rechtliche Grundlage und Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung stützt sich auf Art. 7 des Benützungs- und Gebührenreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg und hat den gleichen Geltungsbereich wie das Benützungs- und Gebührenreglement.

## 2 Kirchenbenützung

### 2.1 Mietkosten

Benützungsobjekt	Dauer	Reduzierter Tarif	Normaltarif
Kirche	Bis 1 Stunde	100	120
Kirche	Bis 2 Stunden	200	240
Kirche	Bis 4 Stunden	300	500
Kirche	Pro Tag	450	750
Kirche	Jährlich	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Küche	Pro Tag	100	120
Küche	Jährlich	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Orgel	Pro Tag/Anlass	80	100
Orgel	Jährlich	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Orgel	Regelmässiges Üben	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Projektor/Leinwand	Pro Tag/Anlass	60	80
Projektor/Leinwand	Jährlich	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Akustikanlage	Pro Tag/Anlass	60	80
Akustikanlage	Jährlich	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Heizpauschale während Heizperiode	Pro Tag/Anlass	p.m.	p.m.
Heizpauschale	Jährlich	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Der reduzierte Tarif gilt:

- Für Offizielle Dorfvereine
- Für lokale Behörden
- Für Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg

## 2.2 Kirchenführung

Falls eine Kirchenführung durch eine Person der EKGf durchgeführt wird, werden neben der Miete folgende Personalkosten verrechnet:

Kirchenführung	Dauer	Reduzierter Tarif	Normaltarif
Kirchenführung	Bis 1 Stunde	80	100
Kirchenführung	Bis 2 Stunden	160	200
Kirchenführung	Längere Dauer	Nach Vereinbarung	Nach Vereinbarung

## 2.3 Benützungzeiten und für Verrechnung massgebende Mietdauer

Die Kirche kann zwischen 08:00 Uhr und 22:30 Uhr benützt werden.

Die Mietdauer beginnt mit der Einrichtung der Kirche für den Anlass oder falls keine Einrichtung notwendig ist, mit der Türöffnung für den Anlass.

Die Mietdauer endet mit dem Abschliessen der Kirche.

Angebrochene Stunden gelten als volle Stunden.

## 2.4 Bereitstellung / Abnahme / Reinigung / Abgabe

Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars sowie die Grobreinigung der benützten Räume ist Sache des Mieters bzw. der Mieterin, muss jedoch in jedem Fall in Absprache und nach Anweisungen der Kontaktperson erfolgen. Hierzu nimmt der Mieter/die Mieterin rechtzeitig, spätestens aber drei Tage vor dem Anlass, mit der entsprechenden Kontaktperson der Kirchgemeinde (laut Reservationsbestätigung) Verbindung auf.

Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände werden auf den vereinbarten Termin in sauberem Zustand an den Mieter bzw. die Mieterin übergeben. Nach Beendigung des Anlasses sind die Räume, Anlagen usw. im gleichen Zustand zurückzulassen (ausgenommen die Bodenreinigung). Sämtliche Apparate, Maschinen, elektrische Einrichtungen und Anlagen usw. dürfen nur von den durch die Kontaktperson der Kirchgemeinde instruierten Personen bedient werden. Weiter dürfen keine Nägel oder Bostitchklammern in die Wände oder Böden eingeschlagen werden und keine Klebebänder verwendet werden. Dekorationen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung angebracht werden.

Wenn die Kirchgemeinde übermässig viel Aufwand mit der Reinigung bzw. dem Aufräumen hat, werden die Mehrstunden mit einem Betrag von Fr. 50.- pro Person und Stunde verrechnet. Im Mietpreis inbegriffen ist folgender Aufwand:

- Max. 1 Stunde für Übernahme und Abgabe
- Max. Reinigungsaufwand Kirche und WC: 2 Stunden
- Max. Reinigungsaufwand Küche: 1 Stunde

Wenn diese Anzahl Stunden überschritten werden, werden die Mehrstunden verrechnet (CHF 50 pro Stunde). Dazu kommen allfällige Zeitzuschläge (Arbeitseinsätze ab 20:00 bis 06:00 Uhr: 12.5% Zuschlag / Arbeitseinsätze an Samstagen: 25.0% Zuschlag / Arbeitseinsätze an Sonn- und Feiertagen: 50.0% Zuschlag). Sie gelten ebenso, wenn keine Miete verlangt wird (z.B. für Jugandanlässe).

## 2.5 Kehrrichtentsorgung

Der Kehrriecht ist durch den Mieter auf seine Kosten gemäss gültigem Abfallgesetz der Gemeinde Felsberg zu entsorgen. Kehrriechtsäcke können bei der entsprechenden Kontaktperson der Kirchgemeinde oder bei den offiziellen Verkaufsstellen in Felsberg gegen Entgelt bezogen werden. Die Kehrriechtsäcke sind in einem Molok der Gemeinde Felsberg zu entsorgen.

## 2.6 Zusammenhang Miete und Anlass

Die Anlässe haben im direkten Zusammenhang mit der mietenden Person zu stehen. Mitglieder der EKGf dürfen die Kirche nicht zum reduzierten Tarif mieten und dann für Anlässe von auswärtigen Personen, Vereinen usw. zur Verfügung stellen. Bei Verstössen wird der Normaltarif in Rechnung gestellt und die betreffende Person muss damit rechnen, dass die Kirchgemeinde ihr keine Lokalität mehr vermietet.

## 2.7 Schäden an Anlagen/Material

Der Mieter haftet für fehlendes oder defektes Material sowie für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, die durch ihn oder Veranstaltungsbesucher verursacht werden. Schäden irgendwelcher Art müssen unverzüglich der Kontaktperson der Kirchgemeinde gemeldet werden.

## 2.8 Jugendorganisationen/Gemeinnützige Vereine

Bei Veranstaltungen, die der Jugend zugutekommen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Kirchgemeindevorstand auf ein begründetes, vor der Veranstaltung eingereichtes, schriftliches Gesuch hin die Benützungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

## 2.9 Annullierungskosten

Die Annullierungskosten betragen 20 % der vereinbarten Kosten, sofern eine Absage mindestens 60 Tage vor dem Anlass erfolgt. Bei späterer Absage werden die vereinbarten Kosten zur Zahlung fällig.

# 3 Taufe

Folgende Tarife gelten, falls die Taufe in einem ordentlichen Gottesdienst in Felsberg stattfindet. Als Taufe in Felsberg gilt auch, wenn die Taufe z.B. in einem Berggottesdienst integriert ist (z.B. Tambo).

	<b>Reduzierter Tarif</b>	<b>Normaltarif</b>
Pauschale	0	150

Der reduzierte Tarif gilt:

- Falls mindestens ein Elternteil Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg ist.

Falls nur die Kirche für eine Taufe gemietet wird, gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 2.

## 4 Konfirmandenunterricht/Konfirmation

Folgende Tarife gelten, falls die Konfirmation anlässlich der ordentlichen Konfirmationsfeier in Felsberg stattfindet.

	Reduzierter Tarif	Normaltarif
Konfirmandenunterricht und Konfirmation	0	500
Nur Konfirmation	0	150
Weitere Ausgaben für Fotos, Lager etc.	Gem. Aufwand	Gem. Aufwand

Der reduzierte Tarif gilt:

- Falls mindestens ein Elternteil Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg ist.

## 5 Hochzeit

Folgende Tarife gelten, falls der Hochzeitsgottesdienst durch die Pfarrperson der EKGF vorgenommen wird.

	Reduzierter Tarif		Normaltarif	
	Hochzeit in Felsberg	Hochzeit auswärts	Hochzeit in Felsberg	Hochzeit auswärts
Einsatz Pfarrperson	0	0	Gem. kant. Ansätzen	Gem. kant. Ansätzen
Orgelspiel, falls Organist/in der Kirchgemeinde	0	0	VOGRA-Tarif	VOGRA-Tarif
Falls Organisten oder Musiker durch Brautleute engagiert wird	Vertrag zwischen Organist/Musiker und Brautleuten. Bezahlung durch Brautleute direkt an Organist/Musiker.			
Fahrtspesen Pfarrperson und Organist, ab 10 Km		Ja		Ja
Weitere Spesen Pfarrperson und Organist		Wie angefallen		Wie angefallen
Benützung Kirche	0		Gem. Kapitel 2.	

Der reduzierte Tarif gilt:

- Falls mindestens eines der Brautleute Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg ist.

Falls mind. eines der Brautleute bis zum Wegzug aus Felsberg Mitglied der EKGF war, **kann** der Vorstand den reduzierten Tarif anwenden, sofern der Wegzug nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Die Dekoration der Kirche und die Entfernung der Dekoration ist Sache des Brautpaares, in Absprache mit den Messmerinnen. Siehe weitere Bestimmungen in den Kap. 2.1. ff.

Falls nur die Kirche für eine Hochzeit gemietet wird, gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 2.

## 6 Beerdigung

	Reduzierter Tarif		Normaltarif	
	Beerdigung in Felsberg	Beerdigung auswärts	Beerdigung in Felsberg	Beerdigung auswärts
Einsatz Pfarrperson	0	0	Gem. kant. Ansätzen	Gem. kant. Ansätzen
Orgelspiel, falls Organist/in der Kirchgemeinde	0	0	VOGRA-Tarif	VOGRA-Tarif
Falls Organisten oder Musiker durch Trauerfamilie engagiert wird	Vertrag zwischen Organist/Musiker und Trauerfamilie. Bezahlung durch Trauerfamilie direkt an Organist/Musiker.			
Fahrtspesen Pfarrperson und Organist, ab 10 Km		Ja		Ja
Weitere Spesen Pfarrperson und Organist		Wie angefallen		Wie angefallen
Benützung Kirche	0		Gem. Kapitel 2.	

Der reduzierte Tarif gilt:

- Falls die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Felsberg war.

Falls die verstorbene Person bis zu ihrem Wegzug aus Felsberg Mitglied der EKGF war, **kann** der Vorstand den reduzierten Tarif anwenden, sofern ein Umzug in eine auswärtige Alterswohnung oder zu Kindern oder Verwandten etc. erfolgte (Betreuung) und die verstorbene Person in der neuen Gemeinde bis zum Zeitpunkt des Todes Mitglied der Evangelischen Kirchgemeinde war.

## 7 Orgelspiel/Musik

Ausserordentliche Aufwendungen der Organisten, und/oder von Solisten bei Einsätzen nach Ziffern 3 - 6 (z.B. Notenkauf, spezielle Proben mit Solisten) werden von diesen nach effektivem Aufwand (VOGRA-Tarife) direkt dem Auftraggeber verrechnet.

## 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Felsberg. Es gilt schweizerisches Recht.

## 9 Beschluss und in Krafttreten

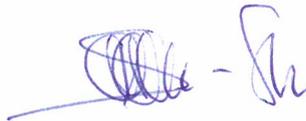
Die vorliegende Version der Gebührenordnung wurde vom Kirchgemeindevorstand in der Sitzung vom 22.03.2023 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Bereits offerierte Anlässe werden wie offeriert abgerechnet.

Die vorliegende Version ersetzt alle früheren Dokumente mit gleichem Inhalt.

Felsberg, 22.03.23

Präsidentin



Marion Stalder

Aktuar



Patrick Niederreiter